

MARINA HILBER, *Professionalisierung wider Willen? Die Ausbildung von Hebammen in Tirol und Vorarlberg im Spannungsfeld von Norm und Aushandlung*, in «Geschichte und Region / Storia e Regione» (ISSN 1121-0303), 24/1, (2015), pp. 73-96.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/grsr>

Questo articolo è stato digitalizzato dalla Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con l'associazione [Geschichte und Region / Storia e regione](#) all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the [Geschichte und Region / Storia e regione](#) association as part of the [HeyJoe](#) portal - *History, Religion, and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) [Attribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale](#). Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) [Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#). You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Professionalisierung wider Willen? Die Ausbildung von Hebammen in Tirol und Vorarlberg im Spannungsfeld von Norm und Aushandlung

Marina Hilber

Der Regierungsantritt Maria Theresias läutete um die Mitte des 18. Jahrhunderts einen Reformierungsprozess in der Habsburgermonarchie ein, der ganz wesentlich die Sorge um Gesundheit und Krankheit der Bevölkerung miteinschloss. Zentrales Anliegen war die Professionalisierung und Hierarchisierung des gesamten Sanitätsbereichs, der auch das vormals traditionell organisierte Hebammenwesen und die damit verbundene Fürsorge für Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen umfasste.¹ Kritische Forschungen abseits der klassischen Rekonstruktion städtischer Hebammenordnungen wurden im deutschsprachigen Raum während der 1980er Jahre vor allem im Kontext feministischer Forschungen initiiert. Etliche Studien widmeten sich seitdem der zunehmenden Hierarchisierung am geburtshilflichen Markt, die im Bereich der Ausbildungsverantwortung mit massivem Kompetenzverlust sowie männlich-obrigkeitlicher Einmischung und Reglementierung einherging. Insbesondere die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts etablierten Accouchier- oder Gebärhäuser, als praktische geburtshilfliche Ausbildungsstätten, galten als Inbegriff der Entrechtung und Entmachtung weiblicher Interessen am bzw. im Geburtsbett.² Differenziertere Studien, die das dichotome Paradigma zu durchbrechen wagten, wurden allen voran vom Sozialhistoriker Jürgen Schlumbohm

- 1 Mit den konkurrierenden Konzepten der „Medikalisierung“ und „medizinischen Vergesellschaftung“ versuchte sich insbesondere die Sozialgeschichte der Medizin dem Problemfeld obrigkeitlich initiierteter Sanitätsreformen anzunähern. Einen Überblick über die Theorien zu diesem Forschungsfeld bietet Elisabeth DIETRICH-DAUM/Rodolfo TAIANI, Editorial. In: *Geschichte und Region/Storia e regione* 14 (2005), 1, S. 5–18. Doch auch mittels des im Bereich der Forschungen zur politischen Kommunikation entwickelten Konzeptes der „Herrschaftsverdichtung“ ließen sich die prozesshaft ablaufenden Vorgänge rund um die gesellschaftlichen und politischen Problemlagen im Rahmen der Implementierung sanitätspolitischer Normen näher untersuchen. Siehe dazu u.a.: Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, Wien/München 2010; Stefan BRAKENSIEK (Hg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2014.
- 2 Siehe u.a. Claudia HUERKAMP, *Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert: vom gelehrten Stand zum professionellen Experten. Das Beispiel Preußens*, Göttingen 1985; Marita METZ-BECKER, *Der verwaltete Körper. Die Medikalisierung schwangerer Frauen in den Gebärhäusern des frühen 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M./New York 1997; Hans-Christoph SEIDEL, *Eine neue „Kultur des Gebärens“. Die Medikalisierung von Geburt im 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland*, Stuttgart 1998; Marion STADLOBER-DEGWERTH, (Un)Heimliche Niederkunften. *Geburtshilfe zwischen Hebammenkunst und medizinischer Wissenschaft*, Köln/Weimar/Wien 2008.

und seinen Arbeiten über die Göttinger Accouchieranstalt unter Friedrich Benjamin Osiander angestoßen.³

Hebammengeschichte wurde bislang vor allem als Regionalgeschichte geschrieben, welche die lokalen Besonderheiten verschiedener Untersuchungsregionen miteinbezog und mit den allgemein propagierten Entwicklungslinien kontrastierte.⁴ Dabei stand meist der städtische Raum im Fokus und nur wenige Studien konzentrierten sich dezidiert auf das teils schwer zu fassende ländliche Hebammenwesen.⁵ Am Beispiel der stark agrarisch geprägten Gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg mit ihren wenigen (klein)städtischen Zentren soll im Folgenden zunächst unter Einbeziehung normativer Quellen der langwierige Prozess obrigkeitlicher Disziplinierungs- und Rationalisierungsversuche im Bereich der Hebammenausbildung, beginnend ab der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, analysiert werden. Auf einer zweiten Ebene werden die gesetzlichen Bestimmungen auf ihre gesellschaftliche Durchsetzungskraft hin untersucht. Dieser multiperspektivische Ansatz, der die Motive und vorherrschenden Diskurse aller beteiligten Interessengruppen miteinzubeziehen versucht, wurde in der Vergangenheit vor allem von Christine Loytved in ihren Studien zum norddeutschen Raum⁶ verwendet, um eine dichtere Beschreibung historischer Entwicklungen zu ermöglichen. Die vorliegende Studie stützt sich in erster Linie auf die administrativen Aktenbestände des Jüngeren Guberniums, bei welchem der behördliche Schriftverkehr der Wiener Zentralstelle und der subalternen Kreisämter, die die Anliegen der einzelnen Gemeindevertretungen weiterleiteten, zusammenfloss sowie auf die Hebammenakten des Universitätsarchivs Innsbruck. Die betroffenen Frauen – traditionell praktizierende Hebammen, nach neuem System ausgebildete Geburtshelferinnen, oder Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen –

3 Jürgen SCHLUMBOHM/Claudia WIESEMANN (Hgg.), Die Entstehung der Geburtsklinik in Deutschland 1751–1850. Göttingen/Kassel/Braunschweig 2004; Jürgen SCHLUMBOHM, The Practice of Practical Education: Male Students and Female Apprentices in the Lying-in Hospital of Göttingen University 1792–1815. In: *Medical History* 51 (2007), S. 3–36.

4 Siehe dazu Schäfers Plädoyer für einen regionalgeschichtlichen Zugang: Daniel SCHÄFERS, Zwischen Disziplinierung und Belehrung: Reformversuche der akademischen Hebammenausbildung in der „aufgeklärten“ Reichsstadt Köln. In: DERS. (Hg.), *Rheinische Hebammengeschichte im Kontext*, Kassel 2010, S. 13–28, hier S. 26.

5 Eva LABOUIE, Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung 17.–19. Jahrhundert. In: *Geschichte und Gesellschaft* 18 (1991), S. 477–508; DIES., Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550–1910), Frankfurt a. M. 1999; Iris RITZMANN, Zürcher Landhebammen im ausgehenden 18. Jahrhundert. In: Christoph MEINEL/Monika RENNEBERG (Hgg.), *Geschlechterverhältnisse in Medizin, Naturwissenschaft und Technik*, Stuttgart 1996, S. 199–209.

6 Christine LOYTVED, Einmischung wider Willen und gezielte Übernahme: Geschichte der Lübecker Hebammenausbildung im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. In: Bettina WAHRIG/Werner SOHN (Hgg.), *Zwischen Aufklärung, Policy und Verwaltung. Zur Genese des Medizinalwesens 1750–1850*, Wiesbaden 2003, S. 131–145; DIES., Lehrtochter oder Hebammenschülerin? Zur Verschulung der Hebammenausbildung an Beispielen aus Lübeck, Altona, Flensburg und Kiel im ausgehenden 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts. In: *NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin* 14 (2006), S. 93–106; DIES., (Hg.), *Von der Wehemutter zur Hebamme. Die Gründung von Hebammenschulen mit Blick auf ihren politischen Stellenwert und ihren praktischen Nutzen*, Osnabrück 2001.

kommen dabei in Ermangelung entsprechender Überlieferungen meist nur indirekt zu Wort. Dennoch wird durch die Rückkoppelung des intendierten obrigkeitlichen Soll-Zustandes (Gesetze, Ordnungen) an den quellenmäßig belegbaren Ist-Zustand (behördliche Verhandlungen, Konfliktlagen) eine Annäherung an die sozialen Aushandlungsprozesse und gesellschaftlichen Reaktionen im Rahmen des langwierigen Professionalisierungsprozesses der Hebammenausbildung möglich.

Frühe Reglementierungen des Hebammenwesens

Seit dem 17. Jahrhundert konnte die Tätigkeit der Hebammen auch in Tirol und Vorarlberg, insbesondere im städtischen Bereich, nicht mehr als reine Nachbarschaftshilfe betrachtet werden, sondern wurde zusehends an den formalen Nachweis individueller Befähigung geknüpft. Die angehenden Hebammen, die ihre Kunstfertigkeit meist im Rahmen einer Lehre bei einer erfahrenen Wehemutter erlernt hatten, mussten sich dabei einer medizinischen wie sittlich-religiösen Prüfung unterziehen.⁷ Diese offizielle Examinierung stellte auch im Untersuchungsraum die Voraussetzung für den Eintritt in den städtischen Dienst dar.⁸ So stellte sich etwa Anna Neunerin im Jahr 1640 in Innsbruck der kommissionellen Prüfung durch die oberste Sanitätsbehörde (*Collegium medicorum*) sowie durch das katholische Dekanat.⁹ Eine derartige Prüfung dürfte auch die Landecker Hebamme Katharina Recheis abgelegt haben, sie scheint 1642 als besoldete Hebamme in den Verfabuchern auf und erhielt von der Gemeinde ein so genanntes Wartgeld für ihre geburts-hilflichen Verrichtungen.¹⁰ Auch in der Stadt Hall wurden die Hebammen spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts durch den jeweiligen Stadtarzt geprüft. Eine Urkunde aus dem Haller Stadtarchiv legt davon eindrucksvolles Zeugnis ab, indem der Hebamme Lucia Arnold aus Mils durch Dr. Hippolyt Guarinoni (1571–1654) die Befähigung zur Aufnahme in den städtischen Dienst bestätigt wurde. „Weil nun, soviel mir bewußt, dieselbe in ihrer Verrichtung bisher eine sehr glückliche Hand hatte, auch sonst in meiner geschehenden Examination ziemlich der Sache erfahren befunden wurde, habe ich ihr diese Kundschaft von Wahrheit wegen nicht absprechen

7 Vgl. dazu: Sybilla FLÜGGE, Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert, Basel/Frankfurt a. M. 1998; Claudia HILPERT, Wehemütter. Amthebammen, Accoucheure und die Akademisierung der Geburtshilfe im kurfürstlichen Mainz, 1500–1800, Frankfurt a. M. 2000, S. 132–134; SEIDEL, Kultur, S. 86–88; LOYTVED, Einmischung, S. 134 sowie SCHÄFER, Disziplinierung, S. 20.

8 Werner KÖFLER, Tiroler Hebammen in früherer Zeit. In: Otto DAPUNT (Hg.), Fruchtbarkeit und Geburt in Tirol, Oberschleißheim bei München 1987, S. 79–84, hier S. 79.

9 Konrad FISCHNALER, Innsbrucker Chronik IV, Innsbruck 1930, S. 140.

10 Josef KRAFT, Die Helfer der Kranken auf dem Lande in älterer Zeit (vornehmlich im Gerichte Landeck). In: Tiroler Heimat, N.F. 2 (1929), S. 5–36 und 143–158, hier S. 20.

können noch sollen,¹¹ urteilte Guarinoni 1615.¹¹ Dass die geburtsspezifischen Fertigkeiten und Kunstgriffe zu diesem Zeitpunkt noch exklusiv innerhalb der Frauengemeinschaft weitergegeben wurden, beweist das Beispiel Lienz. Die dort im Jahre 1581 urkundlich erwähnte Anna Wörlin hatte nachweislich die Funktion der städtischen Hebamme inne und sollte in eben dieser Funktion auch andere befähigte Frauen ausbilden.¹² Die den Haller Ratsprotokollen von 1742 entnommene Aussage des Stadtarztes Nessler, der Stadtrat solle die neue Hebamme nur unter der Bedingung anstellen, dass sie sich zuvor noch vertiefende praktische Fähigkeiten bei einer erfahrenen Hebamme aneignen solle, zeugt ebenfalls von einer traditionellen Ausbildungspraxis.¹³ Im Allgemeinen dürfte sich die Lehrzeit auf zwei bis fünf Jahre belaufen haben.¹⁴

Dieser empirische Zugang zum Hebammenamt änderte sich auch durch ein 1735 erlassenes Mandat der Innsbrucker Regierung, welches eine verpflichtende Examinierung aller offiziell bestellten Hebammen in Stadt und Land vorsah, nicht.¹⁵ Die insgesamt 22 überlieferten Prüfungsfragen konzentrierten sich dabei auf die Anatomie der weiblichen Geschlechtsteile, die körperlichen Zeichen von Schwangerschaft und Geburt, die nötigen geburtshilfflichen Utensilien, die Unterscheidung von normalen und schweren Geburten, sowie die Kenntnis diverser geburtshilfflicher Manipulationen (Repositionierung, Wendung). Zu guter Letzt sollte die angehende Hebamme auch über die korrekte Spendung der Nottaufe examiniert werden.¹⁶ Um sicherzustellen, dass die nunmehr verpflichtenden Hebammenprüfungen auch tatsächlich durchgeführt wurden und nicht etwa an den anfallenden Kosten

11 Stadtarchiv Hall, Urkunde 815, zitiert nach: Heinz MOSER, Von Apothekern, Badern und Hebammen. Zur Geschichte des Gesundheitswesens der Stadt Hall in Tirol, Hall in Tirol 1996, S. 275.

12 Meinrad PIZZININI, Lienz. Das grosse Stadtbuch, Lienz 1982, S. 212.

13 MOSER, Gesundheitswesens, S. 276.

14 SEIDEL, Kultur, S. 90. In Salzburg wurde die Lehrzeit mit drei, in Wien mit vier Jahren veranschlagt. Gunda BARTH-SCALMANI, Hebammen in der Stadt. Einige Aspekte zur Geschichte ihres Berufsstandes am Beispiel der Stadt Salzburg vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich 2 (1997), S. 7–22, hier S. 12; Sonia HORN, Wiener Hebammen 1643–1753. In: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 59 (2003), S. 35–107, hier S. 77.

15 MOSER, Gesundheitswesen, S. 276. Die 1743 erlassene Hebammenordnung für das Fürstbistum Trient schrieb vor, dass eine Hebamme erst nach dem Examen vor zwei Ärzten zur Berufsausübung berechtigt sei. Ähnliche Formalien finden sich in der 1740/1753 vom Fürstbischof von Brixen erlassenen Instruktion. Emanuela RENZETTI/Rodolfo TAIANI, Ein Handwerk gerät unter Kontrolle: Hebammen im Trentino im 18. und 19. Jahrhundert. In: DAPUNT (Hg.), Fruchtbarkeit, S. 109–121, hier S. 111. Instruktion der Heb-Ammen von Hoch-Geistlicher Obrigkeit zu Brixen gutgeheissen, Brixen 1753.

16 Siehe dazu die zitierten Quellen des Tiroler Landesarchivs (TLA), Hofregistratur Sonderreihe 18. Jhd., Nr. 552 in: Renate TURIN, Beiträge zur Geschichte der religiösen Lage in der Diözese Brixen unter Maria Theresia von 1740–1760 [Diss.phil.], Innsbruck 1969, S. 491–492. Wiesner listet für den süddeutschen Raum ebenfalls typische medizinische Prüfungsfragen auf, weist aber darauf hin, dass die Prüfer lediglich über Buchwissen verfügten. Merry E. WIESNER, The midwives of south Germany and the public/private dichotomy. In: Hilary MARLAND (Hg.), The Art of Midwifery. Early Modern Midwives in Europe, London/New York 1994, S. 77–94, hier S. 82. Vgl. auch SEIDEL, Kultur, S. 88–89; LOYTVED, Einmischung, S. 135.

scheiterten, wies die Regierung 1753 den Lienzer Stadtphysikus Dr. Schedler an, die Hebammen vor Ort kostenlos zu prüfen.¹⁷ Und auch der Haller Stadtmagistrat wurde 1753 verpflichtet, keine Hebamme zur praktischen Ausübung ihrer Kunst zuzulassen, die nicht offiziell approbiert worden war.¹⁸ Diese Verordnung scheint überregionalen Charakter besessen zu haben, denn die steirische Regierung und Kammer hatte im Jahre 1753 ebenfalls den Auftrag erhalten, Hebammen formal zu prüfen.¹⁹

Erste Schritte in Richtung eines reichsweiten und nachhaltigen Reformierungs- und Regulierungsprozesses waren schon 1748 im Zentrum der Monarchie in Wien gesetzt worden. Nach preußischem Vorbild, wo der anatomische Unterricht für Hebammen ab 1725 obligatorisch war²⁰, wurden auch in Wien theoretische Vorlesungen für angehende Hebammen eingerichtet. Der eigens dafür zum Hebammenlehrer bestellte kaiserliche Leibchirurg Joseph Molinari sollte dabei einen Überblick über die „Anatomie der Geburtsteile“ geben.²¹ Der Besuch der Vorlesungen war für die Wiener Hebammenkandidatinnen verpflichtend, stellte zunächst aber nur eine theoretische Ergänzung zur bisherigen Lehre dar. 1754 wurde die traditionelle Ausbildung aber gänzlich unterbunden und durch eine Kombination aus theoretischem und praktischem Unterricht in der Gebärtteilung des Spitals zu St. Marx ersetzt.²² Der wesentliche Motor in der Reformierung des österreichischen Hebammenwesens ist in der Person Gerard van Swietens (1700–1772) zu verorten, dessen Wiener Modell Vorbildwirkung für die gesamte Monarchie haben sollte.²³

Normieren und Reformieren – obrigkeitliche Bemühungen zur Professionalisierung der Hebammen

In der Folgezeit wurden in allen Landeshauptstädten und größeren Orten der jeweiligen Provinzen eigene Lehrkurse für Hebammen eingerichtet.²⁴ In Tirol fanden die Maßnahmen eine vergleichsweise rasche Umsetzung. Nachdem Franz Caspar Benedikt von Egloff (1715–1790), Professor für Anatomie und Chirurgie an der Universität Innsbruck, bereits 1754 be-

17 PIZZININI, Lienz, S. 212.

18 MOSER, Gesundheitswesen, S. 284.

19 Heidemarie KRENN-SIMON, „Beystand in Kindtsnöthen“– Grazer Hebammen in der frühen Neuzeit und die Anfänge des staatlich reglementierten Hebammenwesens. In: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 23/24 (1993), S. 11–50, hier S. 30.

20 LOYTVED, Einmischung, S. 136. Schäfer wertet diese anatomischen Vorlesungen als eine erste definitive Manifestation des Wissensvorsprungs der akademischen Medizin. SCHÄFER, Disziplinierung, S. 16–17.

21 Erna LESKY, Gerard van Swieten. Auftrag und Erfüllung. In: DIES. (Hg.), Gerard van Swieten und seine Zeit, Wien/Köln/Weimar 1973, S. 11–62, hier S. 20.

22 HORN, Hebammen, S. 52–66 und 82–86.

23 LESKY, Auftrag, S. 20. 1757 erließ auch das Erzstift Salzburg eine Verordnung zur Hebammenausbildung nach habsburgischem Vorbild. BARTH-SCALMANI, Reform, S. 370.

24 1759 wurde die Hebammenschule in Graz eröffnet, die jedoch in Ermangelung universitärer Anbindung bis 1779 kein Approbationsrecht für städtische Hebammen besaß. KRENN-SIMON, Beystand, S. 32 und 37.

gonnen hatte Spezialvorlesungen aus dem noch jungen Fach der Geburtshilfe für Medizinstudenten und interessierte Handwerkschirurgen zu halten²⁵, wurde der auf zwei Wochenstunden angesetzte Kurs im Laufe des Jahres 1755 für bereits praktizierende Hebammen geöffnet. Für die Erteilung des obstetrischen Unterrichts erhielt Egloff eine Entlohnung von 150 Gulden und war verpflichtet die Zahl der jährlich in Tirol examinieren Hebammen seinem ehemaligen Lehrer, dem Proto-Medicus Gerard van Swieten persönlich mitzuteilen.²⁶

Das obrigkeitliche Mandat vom 15. Dezember 1755 forderte die Tiroler Städte und Gerichte dementsprechend auf, geeignete Frauen zum Unterricht nach Innsbruck zu entsenden und nach bestandenen Examen mit einem angemessenen Wartgeld auszustatten. Das Mandat verwies insbesondere auf die in Innsbruck selbst „in Abgang verfallene Hebamen-Kunst [sic]“ und ordnete neben dem verpflichtenden Besuch der Vorlesungen auch die Bewilligung einer dritten besoldeten Hebammenstelle für die Landeshauptstadt an. Und so waren es auch die Innsbrucker Hebammen Catharina Millerin, Maria Theresia Aichholzerin, Catharina Buecherin und Maria Zangerlin, die als Erste den wöchentlich stattfindenden Unterricht absolvierten. Alle vier wurden einer strengen Prüfung unterzogen und dabei nicht nur für befähigt befunden, den notleidenden Gebärenden Beistand zu leisten, sondern auch „andere zu erspriesslichen Handgriff[en] anzuleiten“. Obwohl nur die drei Erstgenannten mit den vorerwähnten offiziellen Wartgeldern besoldet wurden, empfahl man auch Maria Zangerlin, unter dem Anreiz der Nachrückung auf eine eventuell freiwerdende Stelle, die Aufnahme und praktische Ausbildung von Schülerinnen.²⁷

Während die Stadt Innsbruck von der Reformierung des Hebammenwesens profitierte, fielen die Reaktionen auf die Verordnung von 1755 in anderen Regionen durchaus kritisch aus. Der Haller Stadtrat etwa lehnte die Forderung rigoros ab und ließ die Regierung in Innsbruck im Jahre 1756 wissen, dass Hall bereits über drei befähigte, geprüfte und sittlich einwandfreie städtische Hebammen (Eva Trostberger, Maria Jech, Anna Tannemann) verfüge. Alle drei waren dem Vernehmen nach vom Stadtphysikus examiniert worden. Man war offensichtlich nicht gewillt, die Hebammen zum Kurs nach Innsbruck zu entsenden und die Kosten dafür zu tragen. Trotz aller Abwehr, hielt die reformierte Ausbildung aber schließlich auch in Hall Einzug, indem mit Anna Perger am 9. Juli 1760 die erste aus Hall stammende Hebamme nach den neuen Richtlinien examiniert und approbiert wurde.²⁸

Nur zehn Jahre nachdem die ersten Schritte in Richtung einer formal regulierten Hebammenausbildung in Tirol gesetzt worden waren, sollte es

25 Jacob PROBST, *Geschichte der Universität Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860*, Innsbruck 1869, S. 178.

26 Edith WEILER, *Die Matrikel der Universität Innsbruck*, Bd. 1: 1755–1763/64, Innsbruck/München 1968, S. LXVIII.

27 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien/Sanität, Mandat vom 15.12.1755.

28 MOSER, *Gesundheitswesen*, S. 282.

1765 neuerlich zu einer Reformierung und Intensivierung der obrigkeitlichen Bemühungen in diesem Bereich des Sanitätswesens kommen. Eine Revision der bestehenden Ordnung war laut Moser auch unumgänglich, da das bisherige System der zweistündigen Vorlesung, die im wöchentlichen Modus über ein ganzes Studienjahr gehalten wurde, nicht nur zu logistischen Problemen führte. Die Finanzierung des Aufenthaltes der Schülerinnen in Innsbruck über einen solch langen Zeitraum war für viele entferntere Gemeinden kaum zu bewältigen. Darüber hinaus führte Moser als schlagkräftiges Argument für die Reformierung der Tiroler Ausbildung weiters den Umstand an, die designierten Innsbrucker Lehrhebammen wären nicht imstande gewesen, die vielen aus allen Landesteilen herbeiströmenden Schülerinnen aufzunehmen.²⁹ Aufgrund fehlender statistischer Daten hinsichtlich der Auslastung des Kurses muss allerdings in Frage gestellt werden, inwieweit dies tatsächlich der Fall war. Denkbar wäre nämlich, dass die rasche Modifikation des Angebots vielmehr an der mangelnden Akzeptanz des bestehenden Kurses lag. Ähnliche Tendenzen sind nämlich auch für andere deutschsprachige Regionen belegt. Der steierische Hebammenkurs musste 1777 auf Druck der Gemeinden von neun auf drei Monate verkürzt werden und auch im norddeutschen Flensburg wurde eine Reduktion der Kurszeit aufgrund pekuniärer Bedenken von den Gemeinden erzwungen.³⁰

Mit Erlass vom 2. April 1765 wurde der bereits bestehende Lehrstuhl der Anatomie und Chirurgie an der Universität Innsbruck offiziell um den Fachbereich der Geburtshilfe erweitert (*cathedrae artis obstetriciae*). Mit dieser formalen Aufwertung der Geburtshilfe ging auch eine Veränderung der Kursmodalitäten einher. Die Unterweisungen sollten nun geblockt im Rahmen eines sechswöchigen Intensivkurses, bei dem Egloff täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr morgens aus dem Crantz'schen Lehrbuch vortrug, stattfinden. Zu diesem Zweck hatte Egloff bereits neue Lehrmittel in Form einer „Maschine“³¹ sowie verschiedenster Präparate und anatomischer Tafeln anschaffen lassen.³² Während der 1755 eingerichtete Unterricht sich noch vornehmlich an bereits praktizierende Hebammen gewandt hatte, die ihre Tätigkeit durch die Ablegung des Examens zu legitimieren suchten, war die Prüfung 1765 erst nach einjähriger Frist vorgesehen. In der Zwischenzeit mussten die Schülerinnen eine praktische Lehre bei einer bereits legal praktizierenden Hebamme absolvieren. Dabei sollten eben jene seit 1755 zentral approbierten Hebammen als praktische Ausbilderinnen fungieren. Nach Ablauf des praktischen Lehrjahres meldeten sich die Kandidatinnen kurz vor Beginn des neuen Kurses erneut beim Professor in Innsbruck und mussten den Kurs bei Nicht-Bestehen der for-

29 Ebd., S. 282.

30 KRENN-SIMON, Beystand, S. 36; LOYTVED, Lehrtochter, S. 100.

31 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien/Sanität, Mandat vom 2.4.1765.

32 Gerhard OBERKOFER, Die Matrikel der Universität Innsbruck, Bd. 2: 1764/65–1772/73, Innsbruck/München 1974, S. XXXII.

malen Examination wiederholen. Die jeweiligen Gerichtsgemeinden wurden angewiesen, geschickte Frauen auszuwählen, sie mit den nötigen finanziellen Mitteln für Unterkunft und Aufenthalt in der Landeshauptstadt auszustatten und sicherzustellen, dass dieselben der „öffentlichen Lection beywohnen auch so weiters in den folgenden 6 Wochen forthin anwesig aufmerksam auch wohlgesittet und diese Hebamkunst sich eigen zu machen beflissen seyn sollen.“ Diese Maßnahmen zielten wohl darauf ab auch unerfahrene bzw. „unbelastete“ Schülerinnen für den reformierten Hebammendienst anzuwerben. Die eigentlichen Ausbildungskosten wurden über die Besoldung des Professors vom Staat getragen. Auch stellte man Egloff ein großzügiges Budget für die Anschaffung von Hebammenlehrbüchern, jährlich insgesamt 100 Gulden, zur Verfügung.³³ Der erste Kurs sollte am 29. April 1765 beginnen und zunächst forderte man die Gerichte des Kreises Unterinntal zur Entsendung geeigneter Kandidatinnen auf.³⁴

Wiederum zeigt sich am Beispiel der Stadt Hall, dass die Anordnungen im Land nur zögerlich befolgt wurden. Nach anfänglicher Auskunft, man habe keine einzige Frau motivieren können, sich zur Hebamme ausbilden zu lassen, fanden sich auf Drängen der Innsbrucker Regierung schlussendlich mit Maria Millerin, der Gattin eines Haller Tischlermeisters und der Witwe des Schlossers Veit Schmutzer doch noch zwei geeignete Kandidatinnen.³⁵ Die im Jahre 1766 erstellten Auflistungen des Sanitätspersonals im Kreis an der Etsch und Eisack sowie im Kreis Burggrafenamt-Vinschgau veranschaulichen ebenfalls die schleppende Implementierung der obrigkeitlichen Verordnungen. So fanden sich im Kreis Burggrafenamt und Vinschgau etliche Landstriche, die in jeder Hinsicht geburtshilflich unterversorgt und auf die traditionelle Nachbarschaftshilfe angewiesen waren, da weder eine geprüfte, noch eine ungeprüfte Hebamme im Gericht tätig war. Dementsprechend mag es auch nicht überraschen, dass sich in keinem der beiden Kreise Hebammen fanden, welche – ob nach der Ordnung von 1755 oder 1765 – in Innsbruck examiniert worden waren. Es wurden 1766 lediglich solche Wehemütter aufgeführt, die ihre Approbation durch ein ärztliches Examen vor Ort erhalten hatten. Doch auch die solchermaßen anerkannten Hebammen stellten in den genannten Kreisen nicht die Mehrheit des weiblichen Sanitätspersonals dar. Etwas mehr als die Hälfte der genannten Hebammen agierte nämlich gänzlich ohne formale Approbation. So waren etwa Maria Dinin und ihre Kollegin Anna Rauscherin aus dem Gericht Karneid „weder examiniret noch aufgenommen sondern pflegen nur vorzüglich denen bedürftigen aus christlicher Liebe beyzuspringen wo ansonsten die bemitleteren sich der Medicorum,

33 Ebd., S. XXX–XXXIV.

34 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien/Sanität, Mandat vom 02.04.1765. Auch in Innsbruck wurde die Hebammenausbildung somit zunächst als „Appendix der geburtshilflichen Lehrstühle der Universitäten institutionalisiert.“ SCHÄFER, Disziplinierung, S. 25.

35 MOSER, Gesundheitswesen, S. 284.

Appotekern, Chyrurgorum u[nd] Hebamen von Botzen aus bedienen.“ Ähnliches wurde über die im Gericht Sarntal geburtshilflich tätigen Frauen berichtet. Im Gericht Kurtatsch konnte sich die ungeprüfte Hebamme Maria Alneferin aufgrund ihrer großen Kunstfertigkeit („in ihrer Kunst belobet“) seit 1738 scheinbar unbehelligt im Dienst halten und war von der Gemeinde sogar mit einem Wartgeld bedacht worden.³⁶ Auch eine Erhebung zum Stand der Hebammen im Erzstift Salzburg in den Jahren 1760/61, zu dem auch die später zu Tirol gehörenden Pfliegerichte Windischmatrei, Kropfsberg, Fügen und Hopfgarten gehörten, zeigte eine insgesamt schlechte Versorgung mit approbierten Hebammen. Im Gebiet „inner Gebirg“, südlich des Pass Lueg, wurden lediglich vier Frauen (5%) als „geprüft“ bezeichnet. In den vorerwähnten Pfliegerichten waren wenig überraschend ausschließlich ungeprüfte Geburtshelferinnen tätig. Barth-Scalmari spricht dabei von einem „Strukturmerkmal der Hebamengeschichte: Je gebirgiger und dünner besiedelt eine Gegend, desto wahrscheinlicher, daß Frauen sich bei einem Anlaßfall mit den eigenen oder den im Familien- und unmittelbaren Nachbarschaftskreis erworbenen Erfahrungen beistanden.“³⁷

Dass der obrigkeitliche Druck in den Jahren nach 1765 intensiviert und vehement auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gepocht wurde, beweist eine normative Verordnung vom 14. Februar 1767. Erboost reagierte die Zentralregierung auf die generelle Missachtung der „landesmütterlichen Sorgfalt“, deren hehres Ziel es war, den Bildungsstand der Hebammen zu heben und somit den „bedauerlichen Folgen“ mangelnder geburtshilflicher Kompetenz entgegenzuwirken.³⁸ Deziert wurde die fehlende Kooperation der Gerichtsgemeinden kritisiert und eindringlich daran erinnert genügend Frauen zum Unterricht zu entsenden bzw. zügige Nachbesetzungen vakanter Stellen vorzunehmen. Gleichzeitig wurde die Berufsausübung durch traditionelle Hebammen strengstens verboten und unter Strafe gestellt.³⁹ Laut einer Sanitätsrelation aus dem Jahre 1770 und der darin enthaltenen

36 TLA, Handschrift (HS) 5242: Specification der im Viertl Burggrafenamt und Vintschgau befindlichen Herren Medicorum, Appoteckere, Chyrurgorum und Hebamen 1766; sowie Haupt-Tabell von dem Viertl Etsch- und Eysack die Medicos, Appoteker, Chyrurgos und Hebamen betreffends pro Anno 1766.

37 BARTH-SCALMANI, Reform, S. 368–369.

38 Die obrigkeitlich betriebene Degradierung und systematische Diffamierung traditioneller Hebammen blieb teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen und zielte darauf ab den ärztlichen Superioritätsanspruch zu festigen. SEIDEL, Kultur, S. 265–274. Siehe dazu die aus Salzburg dokumentierten Konfliktfälle: Gunda BARTH-SCALMANI, „Freundschaftlicher Zuruf eines Arztes an das Salzburgische Landvolk“: Staatliche Hebammenausbildung und medizinische Volksaufklärung am Ende des 18. Jahrhunderts. In: Jürgen SCHLUMBOHM/Barbara DUDEN/Jacques GÉLIS/Patrice VEIT (Hgg.), *Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte*, München 1998, S. 102–118; Alfred Stefan WEISS, „Zur Rettung einer verläumderten Hebamme und zur Bekehrung eines medizinischen Sünders“. Ein öffentlicher Streit mit Druckschriften in der Stadt Salzburg zu Ende des 18. Jahrhunderts. In: Gerhard AMMERER/Christian ROHR/Alfred Stefan WEISS (Hgg.), *Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte*. Festschrift für Heinz Dopsch, Wien/München 2001, S. 334–349.

39 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien/Sanität, Mandat vom 11.04.1767.

Auflistung der praktizierenden Hebammen im Etsch- und Eisackkreis zeigte die obrigkeitliche Erinnerung Wirkung, denn mit dem Jahr 1767 setzte eine regelrechte Examinierungswelle ein. Von den 45 angeführten Hebammen hatten innerhalb der Jahre 1767 bis 1770 20 den Kurs in Innsbruck absolviert. Ein Vergleich mit der Hebammenliste von 1767 zeigt, dass viele der vormals tätigen traditionellen Hebammen durch geprüfte ersetzt worden waren. Doch auch die eine oder andere erfahrene Wehemutter ließ sich ihre meist langjährige Tätigkeit durch den Besuch des Kurses und die Ablegung der verpflichtenden Prüfung legitimieren. Die Bozner Stadthebamme Maria Critnerin etwa war bereits im Jahre 1750 „zu Botzen in quo ad Spiritualia vor der Geistlichkeit in betreffs ihrer Wissenschaft vor der Raths Deputation von denen alldaigen Medicis u[nd] Chyrurgis“ examiniert und vom Magistrat als besoldete Hebamme aufgenommen worden.⁴⁰ Im Jahre 1768 legte sie im Alter von 52 Jahren die Prüfung in Innsbruck ab und wurde 1770 weiterhin als städtische Hebamme mit einem Wartgeld von 20 Gulden registriert. Dadurch wurde eine gewisse Kontinuität am lokalen geburtshilflichen Markt gewahrt und somit auch der Sorge der Obrigkeiten vor Ablehnung der neuen Vorschriften vorgebeugt. Die hohe Landesstelle hatte sich nicht umsonst im Mandat von 1767 besorgt gezeigt, dass

„diese allermildeste Gesinnung [...] aber, anstatt solche dankbarest zu erkennen, andurch sträflich vereitelt [wird], daß, obschon mehrere dergleichen Weibspersonen vermittelt ihrer eigenen, und des Lehrers lobwürdigen Verwendung, genüchlich unterrichtet, auch in der Prüfung tauglich erfunden, und deren Anstellung den Obrigkeiten zur Bedienung der Gebährenden mitgegeben worden, selbe gleichwohl nicht nur kein Vertrauen, oder keinen Zutritt erlangen, sondern im Gegentheile vielmehr eine öffentliche Veracht- und Abneigung empfinden, mithin die Verunglückung der Mütter und Kinder bedauerlich ansehen müssen, und wenn sie alsdann zu spät herbey gerufen werden, den von unbehutsamen und ungelernten Weibern begangenen Fehler nicht mehr verbessern können.“⁴¹

Auch im Gericht Gufidaun wurde auf die Legitimierung der bereits tätigen Hebammen gesetzt, indem vier der fünf lokal ansässigen Hebammen in den Jahren 1767, 1768 und 1769 nach Innsbruck reisten, um den Lehrgang zu absolvieren. Obwohl bereits 1755 darauf gedrängt worden war, das Alter der Hebammen tendenziell zu senken, zeigt sich eine Kontinuität der traditionellen Altersverteilung, die eine Aufnahme der Hebammentätigkeit erst nach dem Ende der eigenen Fruchtbarkeit vorsah.⁴² So war die älteste Hebamme zum Zeitpunkt der Prüfung 64, die jüngste Anwärterin 50 Jahre alt.⁴³

Wie fortschrittlich die Organisation des Hebammenwesens in der

40 TLA, HS 5242: Haupt-Tabell von dem Viertl Etsch- und Eysack die Medicos, Appoteker, Chyrurgos und Hebamen betreffends pro Anno 1766.

41 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien/Sanität, Mandat vom 14.02.1767.

42 LABOUVIE, Beistand, S. 31–32.

43 TLA, HS 5243: Peter Anton Menz, Haupt-Tabell: Statistik über Bevölkerung, Nahrung und Klima, Krankheiten, Ärzte, Apotheker, Hebammen, sowie über Hausvieh im Etsch- und Eisackkreis, 1770.

Gefürsteten Grafschaft Tirol zumindest auf normativer Ebene war, zeigt das erst 1770 monarchieweit erlassene *Sanitätsnormativ für die k.k. Erblande*. Die darin enthaltene *Instrukzion für die Hebammen* wies gegenüber den älteren Verordnungen für Tirol keinerlei Innovationen auf, sondern replizierte vielmehr bereits bestehende Prüfungsordnungen. Während in Tirol der Kursbesuch und die Examinierung durch ein universitäres Gremium seit 1765 verpflichtend war, schrieb das Sanitätsnormativ von 1770 lediglich vor, dass keine Person die Hebammenkunst ausüben solle, „die nicht dazu die erforderlichen Kenntniß und Erfahrendheit hat, von einem Magistro in Arte obstetricia, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bei Ermangelung dessen von dem Kreis-, Land- oder Stadt-Fisiker examiniret, oder von dem Kreisamte auf dem Lande, oder der Sanitätskommission in den Hauptstädten, bestätigt und beeidiget worden.“⁴⁴

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Unterrichts wurden im Sanitätsnormativ somit keinerlei Änderungen der bestehenden regional geltenden Verordnungen vorgenommen.⁴⁵ Das Sanitätsnormativ von 1770 betonte lediglich erneut, dass es das unbestrittene Ziel der lokalen Administration sein müsse, die Hebammdichte im Land zu heben, da die „Unerfahrenheit der Hebammen [...] dem Staate schon so oft und vielmahl den Verlust mancher Mitbürger gekostet“ habe.⁴⁶ Es sei dafür zu sorgen, dass „jederzeit eine genügliche Anzahl von derlei geschikten Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigstens für 2 oder 3 benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit Eine“ approbierte Hebamme angestellt werde.⁴⁷ Dieser Empfehlung folgte bereits 1773 ein generelles Berufsverbot für nicht approbierte Hebammen in den habsburgischen Erblanden.⁴⁸ Diese gesetzliche Verordnung betraf auch die Gefürstete Grafschaft Tirol und obwohl die Gerichtsgemeinden bereits wiederholt in die Pflicht genommen worden waren, die Aktivitäten von traditionellen Hebammen zu unterbinden, zeugt eine neuerliche Erinnerung aus dem Jahre 1776 von der Langlebigkeit und Beharrlichkeit traditioneller Formen der Geburtshilfe.⁴⁹ „Es sei mißfällig zu vernehmen gekommen, daß zuwider der ergangenen Sanität-Normalien verschiedene Quacksalber, und unbefugte Hebammen im Lande herum-schwärmen, welche durch ihre vermeyntliche Hülfe schon öfters die Leute in wenigen Stunden aus der Welt geschafft haben,“ schrieb die Wiener Zentralregierung am 13. Juli 1776. Der Landesregierung wurde erneut aufgetragen, derartige Zustände nicht zu dulden, „die genaue Beobachtung aller

44 Sanitätshauptnormativ für alle k.k. Erbländer vom 2. Jänner 1770, zitiert nach: Mathias MACHER, Handbuch der kaiserl. Königl. Sanitäts-Geseze [sic] und Verordnungen, Graz/Laibach/Klagenfurt 1846, S. 126.

45 Ebd., S. 127–129.

46 Ebd., S. 126.

47 Ebd., S. 127.

48 Nachtrag zum Sanitätshauptnormativ vom 10. April 1773, zitiert nach: MACHER, Handbuch, S. 145–151.

49 Dazu auch BARTH-SCALMANI, Reform, S. 370.

Sanität-Gesetze mit größter Schärfe zu invigilieren“ und wenn nötig, sogar „criminaliter“ gegen nicht-approbirtes Sanitätspersonal zu verfahren.⁵⁰

Auf die relativ früh einsetzende Reformierung des Hebammenwesens in Tirol folgte eine Phase der Konsolidierung und Evaluierung der gesetzlichen Normen sowie ein langwieriger Prozess der praktischen Durchsetzung eben dieser normativen Grundlagen. Durch die schnell aufeinander folgenden Reforminitiativen war im Land eine Situation des Übergangs entstanden, in der mehrere Systeme nebeneinander Wirksamkeit hatten.⁵¹ Dies wird auch am Beispiel Vorarlbergs sichtbar, das seit Anfang der 1780er Jahre eine Verwaltungseinheit mit Tirol bildete. Ein 1784 vom Kreisamt Bregenz erstellter Ausweis über die in den Herrschaften Bregenz, Hohenems und Hoheneck befindlichen Hebammen veranschaulicht die vorherrschende Situation. Von den 24 genannten Hebammen waren immer noch vier Frauen nicht formal geprüft, die Mehrheit war vom Bregenzer Stadtphysikus oder vom Protomedikus im Rahmen der Kreisbereisung 1776 examiniert worden. Drei Frauen besuchten zum Zeitpunkt der Berichterstattung gerade den Lehrkurs in Innsbruck und lediglich zwei Individuen hatten bislang die Prüfung in Innsbruck abgelegt.⁵² Ähnliche Verhältnisse waren auch in der Stadt Hall zu beobachten, wo mit Anna Tannemann immer noch eine nach alter Tradition lediglich vom Stadtarzt legitimierte Hebamme tätig war. Neben dieser 1746 approbierten Hebamme finden sich ab 1767 Anna Perger, welche den Lehrkurs nach der Ordnung von 1755 absolviert hatte sowie Klara Trostberger, die Tochter der früheren Hebamme Eva Trostberger, welche eine Approbation nach der Reform von 1765 vorweisen konnte.⁵³

Teilhabe und Ablehnung – soziale Aushandlungsprozesse rund um die Hebammenausbildung

Im Jahre 1771 endete die Ära des ersten Tiroler Hebammenlehrers. Die Nachfolge Egloffs trat Josef Rottruf (1725–1800) an, der mit Dekret vom 8. Februar 1772 zum neuen Professor der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe berufen wurde. Für die frühen 1770er Jahre spricht Rogenhofer von insgesamt 13 Hebammenschülerinnen, die sich in Innsbruck ausbilden ließen.⁵⁴

50 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien/Sanität, Mandat vom 13.7.1776. LABOUIE, Beistand, S. 249–253; WIESNER, midwives, S. 82–83. Dass sich auch die examinierten Hebammen aus existenzsichernden Motiven gegen die vermeintlichen „Pflückerinnen“ stellten, zeigt deutlich: Mary LINDEMANN, Professionals? Sisters? Rivals? Midwives in Braunschweig, 1750–1800. In: MARLAND (Hg.), *The Art of Midwifery*, S. 176–191, hier S. 183–187.

51 Dazu auch LOYTVED, Lehrtochter, S. 101.

52 TLA, Jüngerer Gubernium 1784/85, Sanität Zl. 8225. Laut einer Liste von 1826 sind Prüfungen von Vorarlberger Hebammen in Innsbruck gar erst ab 1784 nachweisbar. Sieglinde AMANN, Hebammenwesen im 19. Jahrhundert am Beispiel von Vorarlberg. In: *Mensch-Wissenschaft-Magie. Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte* 22 (2002), S. 87–110, hier S. 88.

53 MOSER, Gesundheitswesen, S. 284.

54 Gert ROGENHOFER, *Medicina Oenipontana: Magistri annorum 1673–1810* [Diss. tech], München 1978, S. 63–64.

Genauere Quellenangaben bzw. weitere Belege für die Frequentierung des Hebammenkurses fehlen jedoch bis in die 1780er Jahre hinein gänzlich. Erst das im Universitätsarchiv Innsbruck erhaltene *Liber gremiorum chirurgicum Tyrolensis* (Codex 66) erlaubt eine genauere Einschätzung der jährlichen Auslastung des Kurses. Das Verzeichnis, dessen älteste Einträge auf das Jahr 1776 datieren, gibt in erster Linie die Zahl und Identität der jährlich examinierten Prüflinge aus der Chirurgie wider. Auf den Folioseiten 277 bis 290 finden sich zudem Aufzeichnungen zu einem jährlich stattfindenden „examina obstetricum“. Die hebammenspezifischen Eintragungen setzen erst mit dem Jahre 1786 ein und reichen bis zum Jahr 1808. Neben der theoretischen Prüfung wird auch ein Examen „ad machine“ erwähnt. Die Zahl der jährlich geprüften Kandidatinnen war insgesamt sehr niedrig. Zwischen 1786 und 1800 wurden lediglich zwei bis maximal neun Frauen, durchschnittlich nur fünf Frauen pro Jahr, verzeichnet.⁵⁵ Diese Zahlen lagen sogar noch deutlich unter jenen für Salzburg, wo ab 1792 im Schnitt acht Hebammen pro Jahr ausgebildet wurden.⁵⁶ Vielleicht auf Grund der geringen Auslastung entschied sich Rottruf bereits in den 1770er Jahren Fortbildungsveranstaltungen für bereits praktizierende Hebammen anzubieten. So wurden etwa 1775 die Haller Stadthebammen zu Übungen am Phantom nach Innsbruck eingeladen.⁵⁷

Die mangelnde Annahme des obstetrischen Ausbildungsangebots spiegelt sich auch in den Sanitätsquellen des Älteren und Jüngeren Guberniums wider. Die 1782 durchgeführte Bereisung des Kreises Unterinntal ergab, dass nur in wenigen Gerichten ordnungsgemäß geprüftes Sanitätspersonal in Form von Wundärzten und Hebammen ansässig war.⁵⁸ Zeitgenössischen Berichten zufolge waren noch 1784 etliche ungeprüfte Hebammen selbst in der zentralen Marktgemeinde Schwaz tätig. Die Kreisbehörden vor Ort wurden zwar angewiesen dies zu unterbinden und „feste Hand zu halten“, doch meldete die lokale Kreisbehörde mehrfach den Widerstand der betroffenen Frauen. Hauptargument gegen die Absolvierung der formalen Ausbildung war die fehlende finanzielle Absicherung in Form eines Wartgeldes.⁵⁹ Nur mit Mühe wurde 1785 mit Elisabeth Erbin eine potentielle Hebammenkandidatin gefunden und nach Innsbruck entsandt.⁶⁰ Ähnliche Klagen kamen auch aus den Vorarlberger Herrschaften Bregenz, Hohenems und Hoheneck. Dort

55 Universitätsarchiv Innsbruck (UAI), Codex 66: Liber gremiorum chirurgicum Tyrolensis, 1776, fol. 277–284.

56 BARTH-SCALMANI, Reform, S. 388.

57 MOSER, Gesundheitswesen, S. 288–290.

58 Margret FRIEDRICH, Herrschaftsverdichtung fernab vom Zentrum: Probleme der Implementierung neuer Vorstellungen und Machtrelationen am Beispiel Tirols. In: *Transylvanian Review* XXIII, Supplement 2 (2014), 103–123, hier S. 113.

59 Barth-Scalmani sieht Wartgelder als vorrangig städtisches Phänomen. Daneben waren auch die Befreiung von bürgerlichen Steuern, sowie Naturalvergütungen (z.B. Schmalzration) üblich. BARTH-SCALMANI, Reform, S. 369. Zu möglichen Gründen der widerwilligen Aufnahme des Hebammendienstes und den schlechten Verdienstmöglichkeiten: LABOUIE, Beistand, S. 56–66.

60 TLA, Jüngeres Gubernium 1784/85, Sanität Zl. 883 sowie Zl. 7155.

praktizierten in den 1780er Jahren ebenfalls noch Hebammen ohne jedwede formale Berechtigung. Eine gab an, sie habe ihre Lehre bei einem Chirurgen absolviert, eine andere war aufgrund ihrer eigenen Schwangerschaft nicht zum Kurs nach Innsbruck gereist.⁶¹ Letztere, Susanna Tinkin aus Sulzberg, absolvierte den Kurs im Folgejahr und legte die Prüfung am 16. Juni 1786 erfolgreich ab.⁶² Doch auch 20 Jahre nach der Einführung des Hebammenkurses und der verpflichtenden Prüfung an der Universität Innsbruck bzw. dem seit 1782 bestehenden Lyzeum, wurden die normativen Grundlagen noch uneinheitlich ausgelegt. Im Fall der Maria Josepha Königin bat das Gericht Lustenau, dieselbe von der vorgeschriebenen Reise nach Innsbruck zu dispensieren, da sie im vierten Monat schwanger und zudem aufgrund einiger anstehender Geburten im Gerichtsbezirk unabhkömmlich sei. Die Antwort des Guberniums überrascht angesichts der ansonsten rigiden Normdurchsetzung: da die genannte Hebamme bereits 1776 vom Protomedikus anlässlich seiner Kreisbereisung „geprüft, und tauglich befunden worden, so mag es, wenn keine Klagen wider selbe vorkommen, dabey sein bewenden haben.“⁶³

Ausnahmeregelungen sind im Allgemeinen nur für die Gebiete der so genannten *Welschen Confinen*, der nicht deutschsprachigen Landesteile überliefert. Bereits seit 1774 war im gesamten Reichsgebiet der Habsburgermonarchie ein Erlass in Kraft, der vorsah, dass in Landstrichen ohne Universität, auch Ärzten und sogar Wundärzten gestattet war, Hebammen auszubilden und zu prüfen.⁶⁴ Das Kreisamt Bozen versicherte sich dennoch im Jahr 1784 erneut, ob die neu anzustellende Hebamme für Kronmetz (*Mezzocorona*) vom ansässigen Physikus Gottardi geprüft werden dürfe. Die hohe Landesstelle bejahte diese Anfrage unter der Voraussetzung, dass die Frau der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Ansonsten „aber könne zwar selbe bey ihm [Dr. Gottardi, MH] den Unterricht nehmen; zur Prüfung aber muss sie sich anher stellen.“⁶⁵ Auch die drei Hebammenkandidatinnen aus Grumeis (*Grumes*) im Cembratal wurden aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse von der Prüfung in Innsbruck enthoben und sollten vom Physikus in Lavis auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden.⁶⁶ Um in diesem peripheren Raum einen Überblick über die sanitätspolitischen Entwicklungen bewahren zu können, mussten sich die jeweiligen Kreisämter verpflichten, die Anzahl und Identität derart legitimierter Hebammen dem Gubernium mitzuteilen. So meldete das Kreisamt Rovereid mit Elisabeth Lebardoni, Catharina Saltorello und Orsola Friscaro 1784 insgesamt drei neue Hebammen, die vom Arzt von Levico, Dr. Tonelli, geprüft und für fähig befunden worden waren.⁶⁷

61 TLA, Jüngerer Gubernium 1784/85, Sanität Zl. 8225.

62 UAI, Codex 66, fol. 277.

63 TLA, Jüngerer Gubernium 1784/85, Sanität Zl. 7788.

64 MOSER, Gesundheitswesen, S. 286.

65 TLA, Jüngerer Gubernium 1784/85, Sanität Zl. 7788.

66 TLA, Jüngerer Gubernium 1784/85, Sanität Zl. 116.

67 TLA, Jüngerer Gubernium 1784/85, Sanität Zl. 7780.

Während der 1780er und 1790er Jahre wurde der Hebammenkurs in Innsbruck in jährlichen Intervallen von Professor Rottruf gelesen. Seit 1765 war es aber zu einigen Modifikationen gekommen: Zwar begannen die Lehreinheiten routinemäßig weiterhin mit Anfang Mai und dauerten wie vorgeschrieben sechs Wochen, eine wesentliche Änderung ergab sich jedoch hinsichtlich des finalen Prüfungstermins. Noch 1765 hatte man darauf beharrt, das geburtshilfliche Examen erst nach Ablauf eines praktischen Lehrjahres abzunehmen. Dies dürfte sich im Laufe der Jahre jedoch als wenig praktikabel erwiesen haben und so weist das *Liber gremiorum chirurgicum Tyrolensis* den einheitlichen Prüfungstermin ab den 1780er Jahren meist für Mitte Juni, also unmittelbar nach Ablauf des sechswöchigen Kurses aus. Zudem kam es 1779/80 zu einem Wechsel des Lehrwerkes. Nachdem man in Innsbruck fünfzehn Jahre lang auf die Autorität Heinrich Johann Nepomuk von Crantz und seine *Einleitung in eine wahre und gegründete Hebammenkunst* (1756) vertraut hatte, orientierte sich der theoretische Unterricht fortan an Raphael Johann Steideles *Lehrbuch von der Hebammenkunst* (1774/1775). Die Entscheidung über die Wahl des Lehrwerkes oblag jedoch nicht Professor Rottruf selbst, sondern wurde zentral vorgeschrieben. Steideles Lehrwerk löste somit das Crantz'sche Lehrbuch als offizielles Hebammenlehrwerk in Österreich ab.⁶⁸ Um dem Vortrag und den buchbasierten Lektionen auch möglichst folgen zu können, wurde vom Gubernium mehrfach darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen des Lesens und Schreibens kundig sein sollten.⁶⁹

Vielleicht war es gerade der geringe Alphabetisierungsgrad der Bevölkerung, der verhinderte, dass mehr Frauen am Hebammenkurs teilnahmen. Vielleicht lagen die Gründe für die geringe Auslastung des Kurses aber auch am zähen Widerstand der lokalen Gerichtsgemeinden, die sich aufgrund der finanziellen Belastungen immer noch gegen die formale Ausbildung sträubten.⁷⁰ Um dieses Argument zumindest teilweise zu entkräften, erließ die Wiener Hofkammer 1785 ein Dekret über den Entfall der Prüfungsgebühren für all jene Schülerinnen, die auf Kosten des Staates ausgebildet wurden. Zudem sollten für die Ausstellung des Diploms in Zukunft lediglich die Schreibgebühren verrechnet und die Diplome ohne Stempel, somit ohne zusätzlich anfallende Stempelgebühren ausgefertigt werden.⁷¹ Doch auch diese Maßnahme ließ die Frequentierungszahlen des Hebammenkurses in Tirol nur

68 Marina HILBER, „Zur Errichtung von Bildungsanstalten für Wehmütter“: Professionalisierte Hebammenausbildung am Beispiel der gefürsteten Grafschaft Tirol (1765 bis ca. 1850). In: Daniel SCHÄFER (Hg.), *Rheinische Hebamengeschichte im Kontext*, Kassel 2010, S. 133–158, hier S. 146–147. In Graz war Steidele schon seit 1775 in Verwendung. KRENN-SIMON, *Beystand*, S. 41.

69 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien/Sanität, Mandat vom 23.03.1787 und Mandat vom 30.12.1788. In Salzburg wurde der Kurs auf vier Monate angesetzt, da J. J. Hartenkeil davon ausging, dass die Lektionen aufgrund der Ungeübtheit vieler Kandidatinnen im Lesen und Schreiben zunächst nur schleppend voran kommen würden. BARTH-SCALMANI, *Reform*, S. 380–383; SEIDEL, *Kultur*, S. 250–251.

70 BARTH-SCALMANI, *Reform*, S. 387; SEIDEL, *Kultur*, S. 92.

71 TLA, Jüngerer Gubernium, Normalien/Sanität, Mandat vom 10.06.1785.

unwesentlich ansteigen. In den fünf Jahren zwischen 1786 und 1790 wurden insgesamt 40 Hebammen aus allen deutschsprachigen Teilen des Territoriums ausgebildet. Auffallend ist dabei die relativ konstante Zahl der aus Vorarlberg nachrückenden Kandidatinnen. Offenbar hatte man sich, wie bereits 1785 angekündigt, die Hebung der Hebammendichte bzw. die Förderung professionalisierter Hebammen auf die Fahnen geschrieben. Im Jahre 1785 hatte das Kreisamt Bregenz nämlich befunden, dass man jene lediglich durch die Stadtärzte oder den Protomedikus examinierten Frauen langfristig durch formal in Innsbruck approbierte Hebammen ersetzen wolle. Zu diesem Zweck würden zukünftig „tüchtige Weibspersonen ausgewählt, solche einer adprobierten [sic] Hebamme zur Lehre übergeben, und künftiges Jahr auf Kosten der Richter zu den Vorlesungen abgeschickt“⁷², ließ die Behörde wissen.

Dem leichten Aufschwung folgte ab 1790 ein deutlicher Einbruch der Frequentierungszahlen. In den Jahren 1792, 1794 und 1797 etwa ließen sich nicht mehr als zwei Frauen pro Jahr in Innsbruck ausbilden. Auch in den übrigen Jahren bis 1808 wurden jährlich nie mehr als sechs Frauen examiniert. Diese Entwicklung, die quasi einem Boykott des Kurses gleichkam, ist auf den obrigkeitlichen Erlass vom 14. Jänner 1790 zurückzuführen. Demzufolge wurde es den Gerichtsgemeinden am Land selbst überlassen, ob sie geeignete Kandidatinnen nach Innsbruck schickten. Das Hofkanzleidekret bemächtigte Ärzte und Wundärzte, sofern sie geprüfte Geburtshelfer waren, Hebammen am Land auszubilden und unter Beiziehung des jeweiligen Kreisarztes oder eines anderen Geburtshelfers kommissionell zu prüfen. Lediglich jene Hebammen, „welche sich in Städten, oder grossen Marktflecken seßhaft machen wollen“ waren weiterhin verpflichtet „immer auf einer Universität, oder einem Lyzäum den vollständigen Unterricht ein[zuh]olen, und ihr ordentliches Prüfungsdiplom [zu] erhalten.“⁷³ Da die verschulte Ausbildung nach 35 Jahren Anlaufphase immer noch wenig gesellschaftliche Akzeptanz fand und sich die geburtshilfliche Versorgungssituation vor allem in den peripheren Regionen des Landes nicht merklich verbessert hatte, kam es auch in Tirol zur Implementierung dieses reaktionären Erlasses. Es ist in diesem Sinne mit Stauber zu argumentieren, der festhielt, dass sich „die regionale Resistenz auch im Zeitalter des sogenannten ‚Reformabsolutismus‘ noch als letztlich erfolgreich gegenüber den Planungsvorhaben der fernen Zentrale erwies [...]“.⁷⁴

Das bereits Anfang des Jahres 1790 erlassene Dekret sorgte in Tirol aber für Verwirrung und die korrekte Auslegung und Umsetzung bereitete

72 TLA, Jüngerer Gubernium 1784/85, Sanität Zl. 8225.

73 In Innerösterreich hatte der Erlass bereits 1787 Gesetzeskraft erlangt. MACHER, Handbuch, S. 264–265. Ähnliche Bestimmungen finden sich im transregionalen Kontext etwa in der Grafschaft Nassau. LABOUIE, Beistand, S. 179–181.

74 Reinhard STAUBER, „Behret durch Tirol?“ Muster administrativer Integration im Alpenraum der napoleonischen Epoche und ihre Auswirkungen. In: Geschichte und Region/Storia e regione 16 (2007), 2, S. 63–89, hier S. 66–67.

den Behörden scheinbar Schwierigkeiten. Dem Gesuch des Kreisamtes im Pustertal vom 20. März 1790 mit der ausdrücklichen Bitte Agnes Volggerin verhehlichte Fritzin aus dem Gericht Rodenegg von der kommissionellen Prüfung in Innsbruck zu befreien, wurde nicht stattgegeben. Dieselbe hatte eine viermonatige Ausbildung und abschließende Prüfung beim „*landberühmten Medico*“ Marcus von Tretinaglia (1729–1821) in Brixen absolviert und war für tauglich befunden worden. Ob man im Gericht Rodenegg bereits von der neuen Verordnung gehört hatte, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Die Gerichtsobrigkeiten brachten jedoch wiederum finanzielle Motive für eine Befreiung zum Tragen. Ganz im Gegensatz zur jüngsten Verordnung verfügte das Innsbrucker Gubernium im April 1790 „man könne von den allerhöchsten Verordnungen nicht abgehen,“ und Agnes Volggerin habe sich Anfang Mai beim vorgeschriebenen Hebammenkurs einzufinden.⁷⁵ Die Gemeindeobrigkeit beugte sich der Entscheidung und schickte die designierte Hebamme zum Kurs nach Innsbruck, wo dieselbe am 19. Juni 1790 die kommissionelle Prüfung vor Professor Rottruf und dem Studiendekan ablegte.⁷⁶ Ebenfalls in der ersten Jahreshälfte 1790 ging beim Gubernium ein Gesuch des Kreisamtes Imst ein, welches in Betreff der Neubesetzung des dritten Hebammenpostens im Gericht Nauders darum bat, die ausgewählte Kandidatin vom „Ortsmediker Niklaus Thoeni, der in dieser Kunst [...] vorzügliche Wissenschaft besitzt, hierin“ unterrichten und examinieren lassen zu dürfen. Ähnlich dem vorangegangenen Beispiel, führte das Kreisamt monetäre Gründe für die Präferenz einer Ausbildung vor Ort an. Wiederum erhielt das zuständige Kreisamt eine abschlägige Antwort.⁷⁷ Aber nur zunächst, denn die Kehrtwende sollte im September desselben Jahres erfolgen: Das Gubernium richtete sich in einem Schreiben erneut an das Kreisamt Imst und teilte überraschend mit, dass Dr. Thoeni nun doch „vermoeg bestehender hoechster Verordnung erlaubt werden könne, die Maria Hoferin in der Geburtshilfe vorschriftsmässig zu unterrichten, und mit Zuziehung noch eines anderen Geburtshelfers gehoerig zu prüfen.“ Trotz dieser singulären Erlaubnis bestand weiterhin Skepsis bei den zuständigen Behörden in der Landeshauptstadt, ob die neue Regelung nun allgemein für das gesamte Land gelte, oder nur in einzelnen Fällen Anwendung finde. „Indem allhier eine solche Verordnung nur für jene Gebiete besteht, und bekannt ist, welche der deutschen Sprache nicht kundig und folglich nicht im Stande sind, den Unterricht in Innsbruck einzuholen,“ richtete das Gubernium eine Anfrage an die Wiener Hofkanzlei, eine klärende Antwort ist in den Akten jedoch nicht überliefert.⁷⁸ Die jäh einbrechenden Examinierungszahlen des öffentlichen Hebammenkurses sprechen

75 TLA, Jüngerer Gubernium 1790, Sanität Zl. 7391.

76 UAI, Codex 66, fol. 281.

77 TLA, Jüngerer Gubernium 1790, Sanität Zl. 2401.

78 TLA, Jüngerer Gubernium 1790, Sanität Zl. 8400, 19302.

aber eine eindeutige Sprache und lassen darauf schließen, dass die Verordnung auch in der Gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Land Vorarlberg flächendeckend zur Anwendung kam. Fortan stellten sich fast ausschließlich Kandidatinnen zur Prüfung in Innsbruck, welche in den Städten und größeren Märkten des Landes als besoldete Hebammen tätig werden wollten. Vorarlberg stellte die Entsendung von Hebammenschülerinnen ab 1791 sogar für ganze zehn Jahre ein⁷⁹ und ließ seine Hebammen von lokalen Wundärzten ausbilden.⁸⁰ Erst 1802 wurden mit den beiden ledigen Kandidatinnen Maria Katharina Natherin und Anna Catharina Riescherin zwei neue Hebammen für die Gemeinde Bizau im Bregenzerwald ausgebildet.⁸¹

Der Tiroler Hebammenkurs in den Kriegs- und Krisenzeiten um 1800

Die Reform zur Dezentralisierung des Ausbildungswesens von 1790 ermöglichte den Landhebammen zwar durch die Ausbildung in der unmittelbaren Heimatregion einen relativ niederschweligen Zugang zur legitimen Berufsausübung, begünstigte allerdings ein Auseinanderklaffen der geburtshilflichen Kenntnisse. Das Dekret von 1790 stellte einen Rückschritt im Prozess der Professionalisierung dar, umso mehr, als die Erhöhung der Hebammendichte durch die erneute Reform wiederum nicht eintrat. Besonders prekär war die Situation in den neu hinzugekommenen italienischsprachigen Gebieten des ehemaligen geistlichen Fürstentums Trient. Laut Aussage des Kreisarztes Dr. Mattesoni war im gesamten Raum Trient keine einzige Hebamme zu finden, die formal unterrichtet worden war. Viele Frauen würden sich ungeprüft als Laienhelferinnen betätigen und die vormalige fürstbischöfliche Regierung habe diese vielfach unbehelligt gelassen.⁸² Inwieweit die Krisenzeiten der Napoleonischen Kriege zusätzlichen Einfluss auf die Entwicklung des Tiroler Hebammenkurses hatten, lässt sich anhand der erhaltenen Quellenbestände nur ansatzweise nachvollziehen. Und auch die Diskontinuitäten auf universitärer Ebene trugen wohl das ihrige zur allgemeinen Verschlechterung der Situation bei. Der langjährige Hebammenlehrer Rottruf hatte 1798 die letzten Hebammen geprüft und verstarb im Jahre 1800 im Alter von 75 Jahren. Nach seinem Tod wurde die Lehrkanzel und somit auch der alljährlich stattfindende geburtshilfliche Kurs interimistisch vom Protomedikus Claudius Martin Scherer (1751–1834) sowie einem nicht näher bekannten Joseph Biller supplied.⁸³ Die Ausbildungsfrequenz blieb auch nach der Jahrhundertwende vergleichsweise niedrig: 1804 waren sechs Kandidatinnen nach Innsbruck gekommen, im Folgejahr waren es sieben Hebammenschülerinnen, die sich vor dem akademischen Prüfungsgremium

79 UAI, Codex 66, fol. 281–284.

80 AMANN, Hebammenwesen, S. 88.

81 UAI, Codex 66, fol. 285.

82 TLA, Jüngerer Gubernium 1816, Sanität Zl. 801, 8701.

83 HILBER, Bildungsanstalten, S. 147.

examinieren ließen. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren stammten die Frauen ausschließlich aus den zentral gelegeneren Orten des Landes.⁸⁴

Erst die politischen Umbrüche im Zuge des Friedens von Pressburg, durch welchen sich das Land Tirol ab dem Jahre 1805 mit der Besetzung durch und Einverleibung in das Königreich Bayern konfrontiert sah, sollten den obrigkeitlichen Diskurs um die Professionalisierung der Hebammenausbildung neu beleben. Unter bayerischer Herrschaft kam es schließlich zu einem ungeahnten Aufschwung in der Hebammenausbildung. Ähnlich wie die aufgeklärte österreichische Regierung der 1760er Jahre, legten die bayerischen Machthaber großen Wert auf die Reglementierung und Formalisierung der Sanitätsberufe. 1806 wurde die Lehrkanzel für Chirurgie und Geburtshilfe neu besetzt und Johann Nepomuk Keesbacher (1773–1820) zum Professor berufen. Ab 1807 sind Bemühungen nachvollziehbar, die eine Intensivierung und neuerliche Zentralisierung der Ausbildung von Hebammen in Tirol dokumentieren. Der Lehrgang an der Universität sollte dabei wieder als alleinige Ausbildungsstätte fungieren und selbst Frauen aus den italienischsprachigen Landesteilen wurden laut Erlass vom 9. Juli 1807 verpflichtet, ihre Ausbildung in Innsbruck zu absolvieren. Keesbacher sah diese Maßnahme zwar positiv, seiner Meinung nach ändere sie jedoch Nichts an der aktuell prekären Situation, in der man schnellere Abhilfe schaffen müsse. Insgesamt drei Vorschläge wurden dem interimistischen Departement des Inneren durch den Hebammenlehrer unterbreitet: So schlug er vor, alle bereits praktizierenden Hebammen zu Fortbildungsseminaren nach Innsbruck zu berufen, entkräftete dieses Ansinnen jedoch postwendend, indem er zu bedenken gab, dass aus Gründen der vorherrschenden agrarischen Ökonomie wohl kaum eine Frau gewillt sei, ihr Heim für längere Zeit zu verlassen „weil die meisten, wie es die Erfahrung lehrt, lieber gar keine Hebamme werden, als auf längere Zeit von [zu] Hause gehen wollen.“⁸⁵ Ein zweiter Vorschlag, es solle ein eigener Hebammenlehrer für das italienischsprachige Gebiet abgestellt werden, scheiterte dem Professor zufolge an den finanziellen Ressourcen. Übrig blieb lediglich eine pragmatische Erweiterung der bereits praktizierten Methode der dezentralisierten Ausbildung durch lokale Geburtshelfer. Diese Variante wurde als kostengünstigste Methode zur kurzfristigen Hebung der Hebammendichte angesehen. Die Umsetzbarkeit dieser Maßnahme wurde vom Experten als realistisch eingeschätzt⁸⁶ – mangelte es schließlich seit dem Erlass von 1785, welcher vorsah, dass in Städten, Märkten und größeren Dörfern nur Wundärzte anzustellen seien, die über ein zumindest theoretisches Wissen in der Geburtshilfe

84 UAI, Codex 66, fol. 285.

85 Ähnliche Argumente finden sich in Studien für den norditalienischen und norddeutschen Raum. Nadia Maria FILIPPINI, *The Church, the State and Childbirth: the midwife in Italy during the eighteenth century*. In: MARLAND (Hg.), *The Art of Midwifery*, S. 152–175, hier S. 164; LOYTVED, *Lehrtochter*, S. 99–100.

86 TLA, Jüngerer Gubernium 1808, Sanität Zl. 7986, 10271.

verfügen und dies auch mit einem entsprechenden Prüfungszeugnis belegen konnten⁸⁷ – nicht an ausgebildeten Geburtshelfern im Land. Die Antwort aus München liest sich kurz und knapp: gegen die angeführten Missstände werde momentan Nichts unternommen, da „nächstens eine das ganze Reich umfassende königliche Verordnung erscheinen soll, welche also auch der Provinz Tyrol zur Richtschnur dienen wird, und alle vorläufige Anordnungen unnöthig macht.“⁸⁸ Tatsächlich folgte innerhalb weniger Wochen, am 8. September 1808, das sogenannte *Organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche Bayern*, welches auch das Hebammenwesen thematisierte. Es wurde verfügt, dass sich ausschließlich qualifizierte Frauen der Geburtshilfe widmen durften, die sich durch besondere persönliche Eignung, spezifische und formale Ausbildung sowie öffentlich anerkannte Approbation von jenen Frauen unterschieden, welche die Hebammenkunst als eine Form der traditionellen Nachbarschaftshilfe praktizierten.⁸⁹ Das Edikt inkludierte jedoch noch keine detaillierten Bestimmungen hinsichtlich der Rekrutierung, Ausbildung, Prüfung und Entlohnung der Hebammen, ebenso wenig wurde eine bindende Instruktion über die jeweiligen Rechte und Pflichten erlassen.⁹⁰

Die von den Bayern initiierte neuerliche Zentralisierung der Hebammenausbildung an der Universität Innsbruck zeigte erstmals im Jahre 1808 durchschlagenden Erfolg. Vom 28. Juni bis zum 7. Juli 1808 wurden insgesamt 17 Schülerinnen approbiert.⁹¹ Unter den Prüflingen von 1808 befand sich mit Magdalena Lantom, verwitwete Tivan aus Ziano in Cavalese (Fleimstal) erstmals auch eine Frau aus dem italienisch- oder ladinischsprachigen Gebiet Tirols.⁹² Dabei dürfte es sich aber um eine Ausnahme gehandelt haben, denn für das Trentino wird allgemein von einer „Situation des Übergangs“ gesprochen, welche bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts anhielt. So gab es weiterhin Hebammen, welche ihre Lizenz noch vom Fürstbischof erhalten hatten. Andere, waren unter napoleonischer Regierung legitimiert worden und wiederum andere konnten ein Examen bei einem lokalen Arzt vorweisen. Sie alle sollten 1825 die offizielle Erlaubnis erhalten, weiterhin praktizieren zu dürfen.⁹³ Für Vorarlberg herrschte in bayerischer Zeit ebenfalls eine Sonderregelung, indem auch die dortigen Hebammen weiterhin von lokalen

87 Gerhard OBERKOFER, Die Matrikel der Universität Innsbruck, Bd. 4: 1782/83–1791/92, Innsbruck 1984, LV.

88 TLA, Jüngerer Gubernium 1808, Sanität Zl. 7986, 10271.

89 Organisches Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808. In: Michael KOTULLA, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführung, 2. Bd: Bayern, Berlin 2007, S. 858; STAUBER, Muster, S. 74–78. LABOUIE, Beistand, S. 253–263.

90 Eine äußerst elaborierte und differenzierte Hebammenordnung für das Königreich Bayern wurde erst 1816 erlassen und trat in Tirol nicht mehr in Kraft. Georg DÖLLINGER, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, 15. Bd., München 1838, S. 186–244.

91 UAI, Codex 66, fol. 287–289.

92 UAI, Codex 66, fol. 289.

93 TLA, Jüngerer Gubernium 1816, Sanität Zl. 801, 8701. RENZETTI/TAIANI, Handwerk, S. 117.

Wundärzten ausgebildet wurden. Einige wenige Vorarlbergerinnen wurden zur Ausbildung nach Ulm entsandt.⁹⁴ Auch die Einkommensverhältnisse der Vorarlberger Hebammen wurden unter bayerischer Herrschaft neu geregelt. Es wurden dabei Distrikte von zirka 150 Familien gebildet, von denen jede 15 Kreuzer im Jahr als geburtshilfliche Pauschalgebühr abführen sollte.⁹⁵

Sämtliche weiteren Bestrebungen der Bayern die Qualität des Hebammenwesens in Tirol und Vorarlberg zu heben und für eine einheitliche Ausbildung zu sorgen, wurden von den Volksaufständen im Jahre 1809 konterkariert.⁹⁶ Nach 1808 brechen deshalb auch die Aufzeichnungen zu den Examen der Hebammschülerinnen ab.⁹⁷ 1810 wurde die Universität Innsbruck durch den bayerischen König Max I. Joseph ersatzlos aufgehoben und alle bisherigen Professoren entlassen.⁹⁸ Johann Nepomuk Keesbacher wurde aufgrund seines Engagements für die Aufständischen sogar des Landes verwiesen und mit einem zweijährigen Berufsverbot belegt.⁹⁹ Der Tiroler Hebammenkurs verlor zwar seine institutionelle Anbindung, nicht aber seine grundsätzliche Legitimation. Die bayerische Herrschaft besetzte die Stelle des Hebammenlehrers provisorisch mit dem vormaligen Professor für Anatomie Joseph Theodor Albaneder (1775–1847), der den sechswöchigen Kurs im gewohnten Modus im anatomischen Hörsaal des verwaisten Universitätsgebäudes abhielt. Für die Jahre 1809 bis 1812 fehlen jegliche Informationen zur Auslastung des Kurses. Erst für 1813 ist wiederum dezidiert von einem durch die Hofkommission in München bewilligten Hebammenkurs in Innsbruck die Rede. Am 3. November 1814 erfolgte auf Grundlage der Pariser Konvention zwischen Bayern und Österreich die Wiedereingliederung Tirols und Vorarlbergs in die Habsburgermonarchie. Scheinbar unberührt von den politischen Entwicklungen wurde im Herbst 1814 neuerlich ein Hebammenkurs abgehalten. In einem ausführlichen Bericht schildert Albaneder die Situation: So habe er die 20 Schülerinnen vor der Prüfung am 28. Oktober 1814 sechs Wochen lang, zwei bis drei Stunden täglich unterrichtet und „durch eifrige Verwendung, populären Vortrag, und passende Lehr-Methoden [...] zu guten und sehr brauchbaren Hebammen“ ausgebildet.¹⁰⁰

Resümee

Das Beispiel Tirol und Vorarlberg zeigt vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Professionalisierungs- und Herrschaftsdiskurse eindrücklich, wie stark regionale Interessen die obrigkeitlich initiierte Medizinalreform zu (ver-)

94 AMANN, Hebammenwesen, S. 88.

95 TLA, Jüngerer Gubernium 1816, Sanität Zl. 801, 8701.

96 Siehe u.a.: Martin P. SCHENNACH, *Revolve in der Region. Zur Tiroler Erhebung von 1809*, Innsbruck 2009.

97 Neuerliche Aufzeichnungen in Form von Prüfungsprotokollen sind erst ab 1817 überliefert. UAI, diverse Prüfungsprotokolle für Hebammen 1817–1931.

98 ROGENHOFER, *Medicina*, S. 86–98.

99 Ebd., S. 120–123.

100 TLA, Jüngerer Gubernium 1814, Sanität Zl. 2484, 9179.

formen vermochten. Siebzig Jahre nachdem der Reglementierungs- und Professionalisierungsprozess im Bereich der Hebammenausbildung 1754 in Gang gesetzt worden war, blickte man auf eine wechselhafte Geschichte zurück. Die Standardisierung der theoretischen Wissensbestände war vergleichsweise früh begonnen und universitär verankert worden. Doch die Zentralisierung der Ausbildung in der Landeshauptstadt stieß auf wenig positive Resonanz in der Bevölkerung und schloss aufgrund sprachlicher Barrieren ganze Bevölkerungsteile im multilingualen Gebiet Tirols aus. Die obrigkeitliche Forderung nach einer Verbesserung des Ausbildungsstandards wurde nur mit Widerwillen umgesetzt. Doch bestimmte den Diskurs nicht die Kritik an der Verdrängung der traditionellen weiblichen Hilfgemeinschaft, vielmehr wurden auch in Tirol vordergründig ökonomische Argumente ins Treffen geführt. Da wäre zum einen die fehlende Absicherung der potentiellen Amtsträgerinnen zu nennen, welche sich ohne Zusicherung eines offiziellen Wartgeldes in existenzsichernder Höhe kaum den Entbehrungen der Ausbildung und späteren Berufsausübung stellen wollten. Eine Einkommensgarantie in Form eines Mindestlohns von 20 Gulden pro Jahr wurde erst 1822 auch für Tirol und Vorarlberg gewährt.¹⁰¹

Doch auch auf Gemeindeebene ist eine Politik der Weigerung nachvollziehbar, indem vakante Hebammenstellen offiziell nicht (nach)besetzt wurden. Vielerorts begünstigte diese Praxis den Fortbestand und die Duldung traditioneller Geburtshelferinnen.

Das wiederholt propagierte Ziel der Hebung der Hebammendichte wurde durch die obrigkeitlich erlassenen Normen nicht erreicht und resultierte in der partiellen Rückkehr zur Praxis der dezentralisierten Ausbildung wie sie vor 1750 bestanden hatte. Die verpflichtende und flächendeckende Verschulung der Hebammenausbildung wurde – zumindest im deutschsprachigen Gebiet Tirols – erst unter bayerischer Herrschaft durchgesetzt. Doch erst nach der Rückkehr Tirols und Vorarlbergs in den Herrschaftsverband des Habsburgerreiches sollte die theoretische und praktische Ausbildung von Hebammen tatsächlich einen nachhaltigen Standardisierungs- und Zentralisierungsprozess durchlaufen. Als Ausbildungsstätten fungierten ab 1816 das medizinisch-chirurgische Lyzeum in Innsbruck¹⁰² sowie die Hebammenlehranstalt mit angeschlossenem Gebärd- und Findelhaus in Alle Laste bei Trient, welche ihre Ausbildungstätigkeit 1832 aufnahm.¹⁰³

Die Professionalisierung der Hebammenausbildung in Tirol und Vorarlberg ist somit keineswegs als ein linearer und von der Bevölkerung getragener Fortschrittsprozess zu lesen. Vielmehr zeigen sich auch im vorliegenden Untersuchungsgebiet typische Problemlagen und Konflikte, die den Wandel vom traditionellen Amt hin zu einem bewusst gewählten Beruf begleiteten.

101 TLA, Jüngerer Gubernium 1822, Sanität Zl. 18631.

102 Marina HILBER, *Institutionalisierte Geburt. Eine Mikrogeschichte des Gebärdhauses*, Bielefeld 2012, S. 73–75.

103 Jolanda ANDERLE, *Maternità illegitima ed esposizione infantile nel Trentino dell'800: Il triplice istituto delle Laste*. In: *Studi Trentini di Scienze Storiche* 60 (1981), 2, S. 129–193, hier S. 139.

Verso la metà del Settecento l'avvio del governo di Maria Teresa segnò per la monarchia asburgica l'inizio di un processo riformatore in cui rientrò anche l'attenzione alle condizioni sanitarie della popolazione. Uno degli obiettivi fondamentali era la professionalizzazione e la gerarchizzazione dell'intero settore sanitario, che comprendeva anche quello delle levatrici, sino ad allora organizzato secondo modelli tradizionali, nonché quello, strettamente collegato, dell'assistenza alle gestanti, alle partorienti e alle puerpere.

Lo studio, condotto su dimensione regionale, comincia illustrando le prime regolamentazioni sulle levatrici, documentate soprattutto a livello cittadino, a partire dal Seicento. In particolare vengono comunque tematizzati gli sforzi che dal 1750 le autorità rivolgono alla professionalizzazione delle levatrici e le problematiche relative all'applicazione delle normative. A questo scopo lo studio fa riferimento in primo luogo alle fonti documentarie del secondo Gubernium – in cui confluì la corrispondenza tra l'ufficio centrale di Vienna e gli uffici circolari periferici, che inoltravano le richieste delle singole rappresentanze comunali – nonché ai documenti relativi alla specifica formazione delle levatrici dell'archivio dell'università di Innsbruck.

Sullo sfondo del generale orientamento verso la professionalizzazione e il controllo del settore, il caso del Tirolo-Vorarlberg rivela chiaramente la forza con cui gli interessi regionali condizionarono la riforma avviata dall'alto. A distanza di 70 anni dall'inizio del processo di regolamentazione del settore (1754), il bilancio del percorso seguito risultava tutt'altro che coerente e univoco. Da un lato la standardizzazione delle conoscenze teoriche era cominciata relativamente presto e si era ancorata a livello universitario. Dall'altro lato, tuttavia, la centralizzazione della formazione non aveva avuto un positivo riscontro tra la popolazione e aveva escluso, a causa delle barriere linguistiche, ampie fasce della popolazione del territorio multilingue del Tirolo. La richiesta di un miglioramento degli standard formativi da parte delle autorità centrali fu soddisfatta contro voglia e con molte resistenze. Anche nel caso tirolese, quest'ultime non derivavano tanto dalla difesa dei tradizionali modelli di assistenza femminile all'interno delle comunità, quanto piuttosto da argomenti economici. Tra questi, in primo luogo, la mancanza di sicurezza economica da parte delle potenziali aspiranti all'incarico. Per loro non era facile accettare i disagi del periodo di formazione e del successivo tirocinio professionale senza la garanzia di un adeguato sussidio. Ma anche a livello di politica comunale è rintracciabile un atteggiamento rinunciatario, laddove i ruoli vacanti di levatrice non venivano ufficialmente fatti ricoprire. In molte località questa prassi favorì la continuità e la tolleranza verso le levatrici tradizionali.

In tal modo si finì con un parziale ritorno alla pratica della formazione decentrata quale esisteva prima del 1750. La formazione obbligatoria e capillare delle levatrici fu realizzata – almeno nel Tirolo tedesco – soltanto sotto la dominazione bavarese. Solo dopo il ritorno del Tirolo e del Vorarlberg all'impero asburgico la formazione teorica e pratica delle levatrici sperimentò un effettivo e durevole processo di standardizzazione e centralizzazione. I centri di formazione furono il liceo medico-chirurgico di Innsbruck (dal 1816) e l'istituto per levatrici ("mammane") – con l'annesso ospedale per le partorienti e gli esposti – in località Alle Laste presso Trento, che iniziò la sua attività di formazione nel 1832.

Attraverso il confronto tra il modello proposto a livello ufficiale (con leggi e ordinamenti) e la situazione reale descritta dalle fonti (contrattazioni con le autorità, controversie etc.) è possibile dar conto dei processi di negoziazione sociale e delle reazioni da parte delle comunità nei riguardi del lungo e controverso percorso verso la professionalizzazione della formazione delle levatrici; un cammino che anche nel Tirolo-Vorarlberg appare tutt'altro che lineare e, anzi, scarsamente sostenuto dalla popolazione. Emergono semmai, anche in questo settore d'indagine, le problematiche e conflittualità che accompagnarono il difficile passaggio da una funzione tradizionale a una vera professione, consapevolmente intrapresa.